

Eingruppierung und Erfahrungsstufen nach dem KAT

Erfahrungs-Stufen

Im KAT Tarif gibt es automatische Erfahrungsstufen der Entgeltgruppen.

| | |
|---------------------------------|---------|
| Erstes Jahr | Stufe 1 |
| Nach zwei Jahren Erfahrungszeit | Stufe 2 |
| Nach fünf Jahren Erfahrungszeit | Stufe 3 |
| Nach neun Jahren Erfahrungszeit | Stufe 4 |
| Nach 14 Jahren Erfahrungszeit | Stufe 5 |

- Bei einem Anstellungsträgerwechsel werden nach § 14 Kirchlicher Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT) bei der Einstellung bis zu zwei Jahre Berufserfahrung bei allen Arbeitgeber*innen als Erfahrungszeit anerkannt, sofern eine einschlägige Berufserfahrung in der Tätigkeit, die die entsprechende Entgeltgruppe voraussetzt, nachgewiesen wird.
- Berufserfahrung bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften der Nordkirche werden ohne zeitliche Einschränkung anerkannt.
- Die Prüfung, ob eine einschlägige Berufserfahrung vorliegt, wird von der zuständigen Personalabteilung durchgeführt.

Wichtig ist, dass den Bewerber*innen während der Vorstellungsgespräche sowie in ggf. darauf folgenden Telefonaten etc. keine festen Zusagen hinsichtlich der Entgeltstufe gemacht werden, so lange die zuständige Personalverwaltung die Festsetzung nicht überprüft hat.

Eingruppierung

Die folgende Tabelle basiert auf dem Kirchenrecht „Kirchlicher Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT)“. Anlage 1: „Entgeltordnung Anlage 1 zum Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (§14)“ Vollständig nachzulesen unter: <https://www.kirchenrecht-nordkirche.de/document/25317#s00000002>

Im Folgenden werden exemplarisch Beispiele genannt (s.u.). Weitere Beispiele und Erklärungen zu spezifischen Tätigkeitsfeldern finden sich im KAT:

- Kirchenspezifische Tätigkeitsfelder/Familienbildungsstätten -> [Abteilung 2](#)
- Pädagogischer Dienst in Kindertagesstätten -> [Abteilung 3](#)
- Friedhofdienst -> [Abteilung 4](#)
- Ambulante und Stationäre Pfleg -> [Abteilung 5](#)

Als Grundlage der Eingruppierung dient die Tätigkeit, nicht die Ausbildung. Wird beispielsweise ein*e Diakon*in/Gemeindepädagog*in mit Fachhochschulabschluss (K9) für eine Tätigkeit eingestellt, die „die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbstständige Leistungen erfordern“ (K7) ist die Entgeltstufe der Tätigkeit anzuwenden, in diesem Beispiel K7.

Erläuterungen zu den hervorgehobenen Begriffen, finden sich im Anschluss der Tabelle.

| | Tätigkeit | Beispiel |
|-----|--|--|
| K 1 | <ul style="list-style-type: none"> einfachen Tätigkeiten, für die eine Einweisung erforderlich ist mit klar abgegrenztem Aufgabenbereich Keine Ausbildung erforderlich | <ul style="list-style-type: none"> Hilfskraft im Hauswirtschaftsbereich Hilfskraft im Außenbereich Raumpfleger*in, soweit nicht höher eingruppiert |
| K 2 | <ul style="list-style-type: none"> einfachen Tätigkeiten, für die eine Einarbeitung erforderlich ist ein gewisses Maß an Geschicklichkeit und Überlegung bei der Aufgabenausführung ist erforderlich Keine Ausbildung erforderlich | |
| K 3 | <ul style="list-style-type: none"> Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung und arbeitsfeldspezifische Kenntnisse erforderlich sind Keine Ausbildung erforderlich | <ul style="list-style-type: none"> Schreibkraft Hausmeister*in (soweit nicht höher eingruppiert) Kirchenmusiker*in ohne kirchenmusikalische Prüfung Arbeitnehmer*in in der Alten- und Krankenpflege |
| K 4 | <ul style="list-style-type: none"> Tätigkeiten, die Fachkenntnisse erfordern. Die Aufgaben werden eigenständig ausgeführt | <ul style="list-style-type: none"> Hausmeister*in mit förderlicher Ausbildung Kirchenmusikerin mit D-Prüfung Küster*in, soweit nicht höher eingruppiert Sozialpädagogische Assistentin (Kinderpflegerin) |
| K 5 | <ul style="list-style-type: none"> Tätigkeiten, die gründliche Fachkenntnisse erfordern. | <ul style="list-style-type: none"> Sekretär*in, soweit nicht höher eingruppiert Kirchenmusikerin mit C-Prüfung Küster*in mit besonders verantwortlichen Tätigkeiten Gärtner*in |
| K 6 | <ul style="list-style-type: none"> Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordern. | <ul style="list-style-type: none"> Kirchenmusiker*in mit C-Prüfung und mit besonderen fachlichen Tätigkeiten Lehrkraft an einer Familienbildungsstätte Arbeitnehmer*in mit Vorarbeiterfunktion |
| K 7 | <ul style="list-style-type: none"> Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbstständige Leistungen erfordern. | <ul style="list-style-type: none"> Sekretär*in der Leitungsebene mit Assistenzfunktion Diakon*in mit abgeschlossener Fachschulausbildung Gemeindepädagog*in Lehrkraft an einer Familienbildungsstätte mit einer ihren Tätigkeiten entsprechenden Fachschulausbildung Leiter*in einer Kindertagesstätte (je nach Größe auch Höher eingruppiert) Erzieher*in Heilerzieher*in Gärtnermeister*in Leiter*in eines Friedhofs (je nach Größe auch Höher eingruppiert) Altenpfleger*in/Krankenpfleger*in |
| K 8 | <ul style="list-style-type: none"> Tätigkeiten, die umfassende Fachkenntnisse und selbstständige Leistungen erfordern. | <ul style="list-style-type: none"> Dipl. Sozialpädagoge*in (FH/Bachelor) Dipl. Verwaltungswirt*in (FH/Bachelor) Dipl. Betriebswirt*in (FH/Bachelor) Altenpfleger*in/Krankenpfleger*in mit erfolgreich abgeschlossener Fachweiterbildung |

| | | |
|------|---|---|
| K 9 | <ul style="list-style-type: none"> Arbeitnehmer*innen der Entgeltgruppe K 8 mit schwierigen fachlichen oder besonders verantwortungsvollen Tätigkeiten. | <ul style="list-style-type: none"> Kirchenmusiker*in mit B-Prüfung Diakon*in mit Fachhochschulausbildung Gemeindepädagog*in mit Fachhochschulausbildung Pflegedienstleiter*in |
| K 10 | <ul style="list-style-type: none"> Arbeitnehmerin der Entgeltgruppe K 8 mit schwierigen fachlichen und besonders verantwortungsvollen Tätigkeiten. | <ul style="list-style-type: none"> Kirchenmusiker*in mit B-Prüfung, deren Tätigkeiten sich durch die Vielfalt der Aufgaben aus der Entgeltgruppe K 9 herausheben. |
| K 11 | Arbeitnehmerin der Entgeltgruppe K 10, deren Tätigkeiten sich durch die damit verbundene gesteigerte Verantwortung erheblich aus dieser Entgeltgruppe heraushebt. | <ul style="list-style-type: none"> Kirchenmusiker*in mit A-Prüfung |

Erläuterungen

- Arbeitsfeldspezifischen Kenntnisse:** Die arbeitsfeldspezifischen Kenntnisse sind Kenntnisse, die nicht nur über die Einarbeitung erworben werden.
- Fachkenntnisse:** Fachkenntnisse können durch Ausbildung [bis zu zwei Jahren] oder entsprechende Berufserfahrung in dieser Tätigkeit erworben werden.
- Gründliche Fachkenntnisse:** Die Gründlichkeit der Fachkenntnisse erfordert gegenüber der Entgeltgruppe K 4 erheblich vertiefte Kenntnisse.
- Gründliche und vielseitige Fachkenntnisse:** Gründliche und vielseitige Fachkenntnisse können durch fachbezogene Ausbildung [mehr als zwei Jahre] oder entsprechende Berufserfahrung [in der Regel mindestens vier Jahre] erworben werden. Es kommt nicht auf potenzielles, sondern auf anzuwendendes Fachwissen an.
- Selbstständige Leistungen:** Selbstständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbstständiges Erarbeiten eines Ergebnisses und der Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative. Hierzu gehört
- Eigene Beurteilung
 - Eigene Erschließung
 - Ermessens-, Entscheidungs-, Gestaltungs-, oder Beurteilungsspielraum
- Umfassende Fachkenntnisse:** Umfassende Fachkenntnisse werden in der Regel durch ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium bzw. durch ein mit dem akademischen Grad des Bachelors abgeschlossenes Hochschulstudium oder durch eine fachbezogene Ausbildung [mehr als zwei Jahre] und eine erforderliche Zusatzqualifikation [z. B. II. Verwaltungs- oder Bilanzbuchhalterprüfung] erworben.
- Schwierig fachliche Tätigkeiten:** Die Schwierigkeit der fachlichen Tätigkeiten ergibt sich insbesondere aus der Kompliziertheit der Aufgabe oder aus geforderten Spezialkenntnissen.
- Besonders verantwortungsvolle Tätigkeiten:** Besonders verantwortungsvolle Tätigkeiten ergeben sich aus den Auswirkungen der im Rahmen des vorhandenen Entscheidungsspielraums der für den Anstellungsträger wahrgenommenen Verantwortung. Der Entscheidungsspielraum muss erheblich sein.
- Gesteigerte Verantwortung:** Die gesteigerte Verantwortung ergibt sich z. B. aus
- den Auswirkungen auf das Gesamtergebnis oder
 - den Auswirkungen bzw. der Schwere der Rechtsfolge der Tätigkeit, die im Rahmen der Entscheidungs- und Handlungskompetenz ausgeführt werden
 - der Größe des Aufgabengebietes